

Uster, 31. Januar 2017

An den Präsidenten des Gemeinderates  
Hans Keel  
Stadthaus, Bahnhofstrasse 17  
8610 Uster

Leistungsmotion 593/2017

### **Elternbeitragsreglement der Stadt Uster**

(Familienergänzende Betreuung (FEB) / Schullergänzende Tagesstrukturen der Primarschule Uster)

**Die Stadt Uster stellt eine gute und bezahlbare Kinderbetreuung sowohl für Vorschulkinder wie auch für Schulkinder sicher. Die von den Eltern an die Institution zu entrichtenden Beiträge sollen sich sowohl nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern wie auch an der bezogenen Leistung orientieren. Das aktuelle Elternbeitragsreglement orientiert sich zu wenig an der bezogenen Leistung. Die angebotenen Dienstleistungen sollen sich zudem nach den Bedürfnissen der Eltern richten.**

**Der Stadtrat und die Primarschulpflege werden beauftragt, das Angebot der Tagesstrukturen zu ergänzen und das Elternbeitragsreglement anzupassen. Dabei sollen die folgenden Vorgaben geprüft werden:**

- **Die Tarife der Tagesstrukturen der Primarschule Uster dürfen nicht höher ausfallen als diejenigen der FEB-Einrichtungen der Stadt Uster.**
- **Neben den Basisbeiträgen sollen auch die Leistungsbeiträge für die verschiedenen Betreuungsangebote abgestuft werden. Die abgestuften Basisbeiträge wie auch die abgestuften Leistungsbeiträge sind so festzulegen, dass sie von der täglichen Betreuungsdauer abhängen.**
- **Der Abendhort sowie die Morgenbetreuung sind in das Angebot der Primarschule aufzunehmen (analog dem Abendhort der HPSU bzw. der Abendbetreuung der Tagesschule).**
- **Für die Ermittlung der Tarife sind anstelle des bisher verwendeten steuerbaren Einkommens die Nettoeinkommen der Eltern zu verwenden.**

**Der Stadtrat wird beauftragt, die notwendigen Änderungen im Elternbeitragsreglement aufzuzeigen und mit dem Voranschlag 2018 und der Finanzplanung 2019 – 2021 die durch das Begehren ausgelösten finanziellen Auswirkungen darzulegen.**

**Dazu sind bei der LG Tagesstrukturen die Kennzahlen anzupassen bzw. zu ergänzen: K01 Anzahl Kinder Morgenbetreuung, K02 Anzahl Kinder Mittagstisch, K03 Anzahl Kinder Abendhort, K04 Anzahl Kinder Nachmittagshort, K05 Anzahl Kinder Ferienhort, K04 – K06 werden zu K06 – K08**

Begründung:

Seit August 2008 bestehen in allen Schuleinheiten ein Schulhort- sowie ein Mittagstischangebot. Diese Tagesstrukturen bieten den Kindern eine zuverlässige und konstante Betreuung mit einem geregelten Tagesablauf, Verpflegung, sinnvoller Freizeitgestaltung und schulischer Unterstützung. Diese Angebote bilden für viele Eltern, die im Kleinkindalter ihre Kinder in einer FEB-Institution betreuen liessen, die anschliessende Betreuungslösung während der Primarschulzeit. In einem gemeinsam gültigen Reglement wird deshalb schon heute die Ermittlung der Elternbeiträge sowohl für die FEB wie auch für die Tagesstrukturen der Primarschule festgelegt.

Die von den Eltern an die Institution zu entrichtenden Beiträge richten sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Diese Beiträge sollen sich aber ganz klar auch an der bezogenen Leistung orientieren. Dies wird mit dem aktuellen Reglement nur ungenügend berücksichtigt. Die Betreuung eines Kleinkindes in einer Kindertagesstätte (während 9 bis 11 Stunden pro Tag, in einer Gruppe von max. 10 Kindern, betreut von 2 bis 3 Betreuungspersonen) entspricht einer wesentlich grösseren bezogenen Leistung, als die Betreuung eines Primarschulkindes in einem Nachmittagshort (während 5 bis 6 Stunden pro Tag, in einer Gruppe von max. 22 Kindern, betreut von 2 Betreuungspersonen). Gemäss aktuell gültigem Beitragsreglement spüren diesen Leistungsunterschied nur die

Maximalzahler in ihrem Portemonnaie. Diese bezahlen in einer Kindertagesstätte (FEB-Institutionen in Uster) zwischen Fr. 102 und 118, während sie für den Nachmittagshot Fr. 66.90 bezahlen (Tarife gültig ab Aug. 2016). Die Minimalzahler bezahlen für beide Angebote Fr. 17 pro Tag. Ein Ehepaar mit einem Kind und einem steuerbaren Einkommen von Fr. 50'000 bezahlt für beide Angebote Fr. 51.80 pro Tag.

Vom Betreuungsaufwand her unterscheidenden Angebote sollen auch unterschiedlich entschädigt werden– nicht nur von den steuerkräftigen Personen, sondern auch von weniger zahlungskräftigen Personen. Aus diesem Grund sind nicht nur die Basisbeiträge, sondern eben auch die Leistungsbeiträge entsprechend der bezogenen Leistung abzustufen. Denn als Eltern, die ihre Kinder in einer KiTa betreuen lassen, darf man davon ausgehen, dass dann dereinst die Betreuung im Primarschulalter im (Nachmittags-)Hort nur noch etwa 60% der KiTa-Kosten betragen wird (5-6 Stunden Betreuung in grossen Gruppen gegenüber 9-11 Stunden Betreuung in kleinen Gruppen). Da der aktuelle Basisbeitrag für den Ferienhort höher liegt, als für einen KiTa-Tag, kostet der Ferienhort (ausser für Maximalzahler) sogar mehr, als die KiTa-Betreuung, obwohl der Betreuungsaufwand für Schulkinder ganz klar unter demjenigen von Kleinkindern liegt. Die abgestuften Basisbeiträge wie auch die abgestuften Leistungsbeiträge sind so festzulegen, dass sie in folgender Reihenfolge ansteigen: Mittagstisch, Mittagstisch mit Morgenbetreuung, Mittagstisch mit Abendhort, Mittagstisch mit Morgenbetreuung und Abendhort, Nachmittagshot, Nachmittagshot mit Morgenbetreuung, Ferienhort, Kindertagesstätte (FEB-Einrichtungen)

Die Eltern von HPSU Kindern und der Tagesschule haben die Möglichkeit, ihre Kinder nach dem Unterricht noch im Hort betreuen zu lassen, müssen dazu aber nicht die Kosten für den Halbtageshort bezahlen. Diese Möglichkeit sollte allen Eltern offenstehen. Mit der Betreuung Mittagstisch (aktuell max. Fr 21) und Abendhort (aktuell max. Fr. 22.10) entstehen dadurch für die Eltern gegenüber dem ausserordentlich teuren Halbtageshort ein bezahlbares Angebot, das für viele wieder zu einer ernsthaften Alternative zu der „Schlüsselkind-Lösung“ würde.

Etliche Eltern haben zudem Bedarf an einer zusätzlichen Morgenbetreuung ab 7 Uhr. Denn nicht jede berufstätige Person ist so flexibel, dass sie den Beginn ihrer Arbeitszeit am Morgen frei wählen kann und sich erst nach 8 Uhr auf den Arbeitsweg begeben kann.

Bisher basiert die Ermittlung der Elternbeiträge in Uster auf dem steuerbaren Einkommen und Vermögen der Eltern. Dieses bildet aber die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sehr verzerrt ab. Bekannt sind vor allem die steuerlichen Vorteile, die Eigentümer von Liegenschaften gewährt werden. Es ist zwar vom Gesetzgeber gewollt, dass wer Unterhalt an seiner Liegenschaft tätigt oder wer für sein Alter vorsorgt (mit 3. Säule oder Einkauf in 2. Säule) mit einer Steuerreduktion belohnt wird. Aber damit verbunden sollen nicht noch zusätzliche Fördergelder für Kinderbetreuung ausgeschüttet werden. Die Subventionen sollen denjenigen zu Gute kommen, die tatsächlich in wirtschaftlich knappen Verhältnissen leben und sich deshalb beispielsweise die Einzahlung auf 3. Säule-Konti gar nicht leisten können. Es ist deshalb zu prüfen, wie sich die Ermittlung der Elternbeiträge zukünftig auf die Nettoeinkommen (plus wie bereits heute einen Anteil des steuerbaren Vermögens) beziehen könnte. Natürlich sind entsprechend die in der heutigen Berechnung enthaltenen Abzüge für Eltern und Kinder im Haushalt entsprechend nach oben (um die Abzüge für Kinder und Kinderbetreuung aus der Steuererklärung auszugleichen) anzupassen.

Mit diesen Änderungen im Betreuungsangebot und im Elternbeitragsreglement soll erreicht werden, dass die öffentlichen Gelder gezielt für diejenigen Betreuungsangebote eingesetzt werden, die von den Eltern effektiv genutzt und gewünscht sind.

Besten Dank für die Unterstützung der Leistungsmotion.

Ursula Räuftlin  
Gemeinderätin Grünliberale